

Einmal im Monat
alle relevanten
Informationen in
nur 30 Minuten!

ADMEDIO Monatsticker

Steuern und Recht kurz und prägnant

Dienstag, 15.11.2022




StBin Julia Sorokin

Dipl.-Betriebswirtin (BA)

Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU / ISM gGmbH)

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden
www.admedio.com

 0351 4652-100

 info@admedio.com

 www.facebook.com/Steuerberatung.Dresden



BESUCHEN SIE UNS AUF FACEBOOK!

... Veranstaltungsankündigungen

... Fachwissen

... Einblicke ins Kanzleileben

... u.v.m.

In eigener Sache...

Wir bitten Sie um **kurzes Feedback generell zu den Inhalten** unseres Monatstickers!


Haben Sie Wünsche, Anregungen oder vermissen Sie wichtige Inhalte? Schreiben Sie uns gern oder rufen Sie mich dazu an!

Weiterhin ist geplant den Monatsticker **im Jahr 2023 auf einen anderen Dauertermin** zu legen:

Jeder dritte Mittwoch im Monat um 14:00 Uhr

Bitte teilen Sie uns mit, ob die Terminänderung im Ihrem Terminkalender vereinbar ist!

Agenda



1

Steuernachrichten
Aktuelles




2

Urteil des Monats
Aktuelles



3

Steuertipp des Monats
Grundsteuerwertbescheid



4

Rechtstipps des Monats
Urlaubsansprüche



5

Unsere Branchenspezialisierung Pflege
Ausbildungsumlage | regionalübliches Entgeltniveau | PflegeunterstützungsVO



1

Steuernachrichten



1. Steuernachrichten



GKV Finanzstabilisierungsgesetz

GKV Finanzstabilisierungsgesetz vom Bundestag verabschiedet

- Stabilisierung der Beitragssätze durch Verbrauch vorhandener Finanzreserven: u.a. wird dafür die Obergrenze der Liquiditätsreserve halbiert
- Erhöhung des bestehenden Bundeszuschusses von 14,5 Mrd. EUR für 2023 um weitere 2 Mrd. EUR
- unverzinsliches Bundesdarlehen für 2023 in Höhe von 1 Mrd. EUR
- Abschaffung der extrabudgetären Vergütung von vertragsärztlichen Leistungen gegenüber sog. Neupatienten
- Begrenzung des Honorarzuwachses für Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Erhöhung Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung um 0,3 % auf 1,6 %

1. Steuernachrichten



Inflationsausgleichspauschale
bis zu 3.000 EUR

Inflationsausgleichspauschale bis zu 3.000 EUR

- Auszahlungen sind seit dem 26.10.2022 bis 31.12.2024 möglich
- Vorsicht bei monatlichen Zahlungen und anschließender entsprechender Bruttoanpassung!
- Gleichbehandlungsgrundsatz und Fremdvergleich dürfen nicht außer Acht gelassen werden!

1. Steuernachrichten



Erneute (krisenbedingte) Anpassung des Insolvenzrechts

Erneute (krisenbedingte) Anpassung des Insolvenzrechts

- Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung soll vorübergehend von 12 auf 4 Monate verkürzt werden (bis 31.12.2023)
- Frist zur Stellung eines Insolvenzantrages wird von 6 auf 8 Wochen verlängert (bis 31.12.2023)

1. Steuernachrichten



Verlustbescheinigungen für Kapitaleinkünfte

Verlustbescheinigungen für Kapitaleinkünfte bis 15.12.2022 beantragen

- Sofern in einem Kalenderjahr Verluste aus Aktiengeschäften bei einem Kreditinstitut erzielt und
- Gewinne aus Aktiengeschäften bei einem anderen Kreditinstitut realisiert wurden,
- bedarf es einer Verlustbescheinigung, um die Aktienverluste mit den Aktiengewinnen in der Steuererklärung für das Kalenderjahr aufrechnen zu können.
- Anderenfalls werden die Verluste vom „verwaltenden Kreditinstitut“ ins Folgejahr vorgetragen, um sie mit künftigen Gewinnen aus Aktiengeschäften zu verrechnen.

1. Steuernachrichten



Offenlegungspflicht für kaufmännische Jahresabschlüsse

Offenlegungspflicht für kaufmännische Jahresabschlüsse

- Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse unverzüglich nachdem sie den Gesellschaftern vorgelegt wurden,
- spätestens aber innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen.
- Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, wie es bei den meisten Unternehmen üblich ist, dann muss der Abschluss für das Jahr 2021 spätestens **bis zum 31. Dezember 2022** eingereicht werden.
- Diese Frist kann nicht verlängert werden. (sog. Ausschlussfrist)
- Dabei ist es unbeachtlich, dass steuerlich beratene Unternehmen für die Abgabe der Steuererklärungen für 2021 noch Zeit haben (31. August 2023 aufgrund der Verlängerung des regulären Abgabetermins 28. Februar um 6 Monate).

1. Steuernachrichten



Letzte Eintragsfrist zum
Transparenzregister endet
am 31. Dezember 2022

Letzte Eintragsfrist zum Transparenzregister endet am 31. Dezember 2022

- späteste Ersteintragungen:

31.03.2022	Aktiengesellschaften, Societas Europaea und Kapitalgesellschaften auf Aktien
30.06.2022	Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäischen Genossenschaften, Partnerschaftsgesellschaften
31.12.2022	alle übrigen Rechtsformen, z. B. Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG und GmbH und Co. KG)

- Ausgenommen von der Eintragungspflicht sind (noch) Einzelunternehmen, eingetragene Kaufleute (e.K.), Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR).
- Sofern eine GbR jedoch maßgebliche Anteile an einer Kapitalgesellschaft hält, werden die Daten der GbR-Gesellschafter transparenzpflichtig.

1. Steuernachrichten



Freiwillige Steuererklärung für 2018 noch
bis 31. Dezember 2022 einreichen

Freiwillige Steuererklärung für 2018 noch bis 31. Dezember 2022 einreichen

- In den Fällen der sog. Antragsveranlagung besteht generell keine Abgabepflicht für die Einkommensteuererklärung.
- Diese Steuerpflichtige sind deshalb nicht an die gesetzlichen Abgabefristen gebunden und werden bei Fristüberschreitung nicht sanktioniert.
- Trotzdem können sie ihre Einkommensteuererklärung nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt beim Finanzamt einreichen, weil die Steueransprüche
- sowie auch deren Festsetzung Verjährungsfristen (hier: 4 Jahre) unterliegen.
 - Wer also noch freiwillig eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 abgeben möchte, kann dies (nur noch) bis spätestens 31.12.2022 tun.

1. Steuernachrichten



Antrag auf Steuerklassenwechsel
bis 31. November 2022 stellen

Antrag auf Steuerklassenwechsel noch bis 30. November 2022 stellen

- Zum Jahresende prüft man regelmäßig die Beitragsrechnung der Kfz-Versicherung, aber denken Sie auch an den Lohnsteuerklassenwechsel?
- Zeichnen sich Veränderungen in der Vergütungsstruktur eines oder beider (Arbeitnehmer-)Ehegatten im kommenden Jahr ab, so kann ein gezielter Wechsel sinnvoll sein
- Auch bei Berechnung von Elterngeld und weiteren Lohnersatzleistungen spielt eine bewusst gewählte Lohnsteuerklasse entscheidende Rolle
- Antrag ist mittels amtlichen Vordrucks schriftlich bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt oder via ELSTER-Portal zu stellen
- Wenn Sie einmal dabei sind, prüfen Sie bitte auch Ihre eingetragenen Freibeträge und passen Sie diese mit an
- Wie erfährt der Arbeitgeber von Ihren Anträgen? Über den regelmäßigen ELStAM-Abruf!



2

Urteil des Monats

2. Urteil des Monats



BFH-Urteil vom 01.09.2022 Az IV R 13/20

Tenor: Anlaufkosten mindern den Gewerbeertrag nicht

- Der BFH stellt klar, dass die sachliche Gewerbesteuerpflicht erst mit der Aufnahme der werbenden Tätigkeit beginnt (stehender Gewerbebetrieb i.S.d. § 2 Abs. 1 GewStG), weil auch die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erst dann beginnt.
- Bei einem gewerblichen Grundstückshändler beginnt die sachliche Gewerbesteuerpflicht frühestens mit dem Abschluss eines (wirksamen) Kaufvertrags über eine erste Immobilie.
- Denn erst hierdurch wird der Händler in die Lage versetzt, seine Leistung am Markt anzubieten.
- Verluste, die in den Vorjahren entstanden sind, können daher nicht durch ein Verlustfeststellungsverfahren nach § 10a GewStG anerkannt werden.
- Vorliegend ging es um Aufwendungen für die Vermarktung von Projekten für noch anzuschaffende Immobilien z. B. für Druck- und Prospektkosten, Genussrechtsemissionen, Projektaufbereitung, Verkaufsprovisionen und Vertriebskosten.
- Solche Aufwendungen sind für den BFH nicht konkret genug, um eine unbedingte Veräußerungsabsicht anzunehmen.

Randinformation: gewerblicher Grundstückshandel

- keine gesetzliche Definition
- Ergebnis der Rechtsprechung
- Grundfall: Verkauf von mehr als 3 Objekten (Betrachtung je Person!) in einem Zeitraum von 5 Jahren
 - Rechtsfolge: Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Tätigkeit in eine gewerbliche (gewerbesteuerpflichtige) Tätigkeit



3 |
Steuertipp des Monats

3. Steuertipp des Monats



Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide ... sinnvoll?

- In der (Fach)Presse wird vielfach die Möglichkeit eines Einspruches gegen die Grundsteuerwertbescheide diskutiert.
 - Ein Einspruch ist immer dann statthaft, wenn er sich gegen einen wirksam bekanntgegebenen Verwaltungsakt der Finanzbehörde richtet und § 348 AO diesen nicht ausschließt.
 - Er kann schriftlich oder elektronisch bei der den angefochtenen Bescheid erlassenden Behörde eingereicht werden.
 - Dabei ist die Monatsfrist ab Bescheidbekanntgabe zu beachten.
 - Der Einspruchsführer (Steuerpflichtige) muss durch den angefochtenen Bescheid beschwert sein: d.h. von ihm betroffen und belastet.
 - Außerdem muss der Einspruch begründet sein: d. h. der Bescheid leidet an einem beachtlichen formellen oder materiellen Mangel
-
- Welche Begründung sinnvoll/einschlägig wäre, ist im Einzelfall zu entscheiden!
 - Eine Begründetheit liegt nicht bereits deswegen vor, weil auf Basis der Grundsteuerwertbescheides künftig die Grundsteuer festgesetzt wird, weil insoweit ein geltendes Gesetz umgesetzt wird und kein Rechtsmangel gegeben ist.

3. Steuertipp des Monats



Einsprüche gegen Grundsteuerwertbescheide ... sinnvoll?

- Generell häufen sich in der Steuerberaterschaft Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen gesetzlichen Regelung über die Grundsteuerwertbestimmung (Bewertung).
- Der Erste Abschnitt des Bewertungsgesetzes (Einheitsbewertung) wurde zuletzt vom Gesetzgeber reformiert, als das Bundesverfassungsgericht die bis dahin geltende Gesetzesfassung als
- verfassungswidrig einstufte. Hauptkritikpunkt war die zeitliche Überholung des Hauptfeststellungszeitpunktes und unzureichende Regelungen zur Aktualisierung der Grundbesitzwerte.
- Die aktuelle Gesetzfassung sieht eine regelmäßige Neuberechnung der Grundbesitzwerte (7-Jahres-Rhythmus) vor.
- Die Berechnung erfolgt in einem streng pauschalierten Bewertungsverfahren, die Bewertungsergebnisse weichen häufig vom tatsächlichen Marktwert der Immobilien ab.
- Es wird die Meinung vertreten, dass die Unmöglichkeit des Nachweises eines evtl. tatsächlich niedrigeren Verkehrswertes verfassungswidrig sein könnte.

Erfolgsaussichten eines Einspruches?

- Die Finanzverwaltung wird den Einspruch sehr wahrscheinlich als unbegründet abweisen. Eine Verfassungswidrigkeit wird nur im Klageweg geklärt werden können.
- Entsprechende Prozesskosten sind zu bedenken.
- Sobald ein Musterverfahren vor einem Finanzgericht eröffnet wird, können sich andere Steuerpflichtige im eigenen Einspruchsverfahren auf dieses berufen und in eigener Sache ein Ruhen des Verfahrens beantragen.



§

4

Rechtstipp des Monats

4. Rechtstipp des Monats



Verjährung/Verfall von Urlaubsansprüchen

- Wenn der Arbeitgeber die Urlaubsansprüche als verfallen sehen möchte bedarf es nach dem aktuellen Stand der Rechtsentwicklung einer entsprechenden schriftlichen Information an den Arbeitnehmer.
- Trotz evtl. arbeitsvertraglicher Regelungen empfehlen die ETL Rechtsanwälte die Nutzung der veröffentlichten Musteranschreiben.



<https://www.etl-rechtsanwaelte.de/formulare-mustervertraege/>

Zum kostenfreien Download stehen u. a. bereit:

- Schreiben an Arbeitnehmer wegen Urlaub bzw. Resturlaub und Verjährung
- Erklärung des Arbeitgebers über die abgelehnte Gewährung von Urlaub während der Elternzeit

4. Rechtstipp des Monats



Verjährung/Verfall von Urlaubsansprüchen

- Evtl. zum 31.12. (Bilanzstichtag, wenn kein abweichendes Geschäftsjahr vorliegt) bestehende Rest/Urlaubsansprüche sind i.Ü. rückstellungspflichtig
 - und können somit gewinnmindernd in Ihrem Jahresabschluss berücksichtigt werden. Bitte denken Sie daran uns zeitnah nach dem Jahreswechsel entsprechende Aufzeichnungen zukommen zu lassen.
-
- Auch der Bestand der Zeitkonten zum Bilanzstichtag ist für die Jahresabschlusserstellung stets relevant.
 - Während angehäuften Minusstunden in der Regel nicht aktivierungsfähig sind, sofern der zur Beschäftigung verpflichtete Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Zeit auf bspw. betrieblichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang beansprucht und trotzdem zur Entgeltfortzahlung wegen Annahmeverzug verpflichtet ist,
 - können und müssen angesammelte Überstunden im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung (Geschäftsjahr der Arbeitsleistung) gewinnmindernd als Rückstellung abgegrenzt werden.
-
- In bestimmten Konstellationen kann der Annahmeverzug ausgeschlossen sein, wodurch evtl. Minusstunden gewinnerhöhend zu aktivieren wären.
 - Dies ist im Einzelfall mit dem Steuerberater zu besprechen.





Ausbildungsumlage in der ambulanten Pflege in Sachsen steigt ab 2023 weiter an

- Bitte denken Sie daran, rechtzeitig Ihre Pflegekunden über die bevorstehenden Kostenanstieg in Kenntnis zu setzen!

2021	0,001270 EUR je Punkt
2022	0,001750 EUR je Punkt
2023	0,002450 EUR je Punkt



Veröffentlichung des neuen regionalüblichen Entgeltniveaus planmäßig zum 30.11.2022 zu erwarten

- Umsetzung im Unternehmen muss innerhalb von **2 Monaten** gewährleistet werden.



Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung evtl. für ambulante Pflegedienste anwendbar

- Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung wurde am 31.12.2021 veröffentlicht.
- Darin werden die Anerkennungsvoraussetzungen für sog. Betreuungsdienste (nach Landesrecht anerkannte Betreuungs- und Unterstützungsangebote einschl. Nachbarschaftshilfe) iSd § 45b SGB XI definiert.
- Derzeit vertreten die Kostenträger und das Sächsische Ministerium für Kultur und Soziales die Auffassung, dass die in § 8 Abs. 2 der VO genannten Stundensatz-Deckelungen in bestimmten Fallkonstellationen auch für ambulante Pflegedienste anzuwenden seien und bei deren Überschreitung nur die gedeckelten Stundensätze von den Kassen anerkannt/refinanziert werden, **während die nicht anerkannten Kosten auch nicht als Privatleistungen den Pflegekunden in Rechnung gestellt** werden dürften.
- Im Einzelnen geht es um folgende Stundensätze:

31,25 €/h	für individuelle Betreuungsangebote
20,00 €/h	für gruppenbezogene Betreuungsangebote
26,00 €/h	für reine Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
	jeweils zzgl. durch Kalkulation nachgewiesener Fahrtkosten

- Eine Überprüfung der o. g. Stundensätze erfolgt erstmals 2023.
- Die Berufsverbände stehen seit Jahresmitte aktiv mit den Kostenträgern und dem Ministerium im Gespräch.
- Lassen auch Sie sich die neuesten Informationen zum Stand der Verhandlungen zukommen!
- Gern stehen wir Ihnen als spezialisierte Berater für eine Besprechung Ihrer Handlungsoptionen zur Verfügung.

ADVENT 2022
Dienstag,
13. Dezember
2022



**DER MONATSTICKER DEZEMBER
FINDET SCHON AM 2. DIENSTAG
IM MONAT STATT!**

ADMEDIO Monatsticker

Steuern und Recht kurz und prägnant



Rechtliche Hinweise

Die hier enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Präsentation ersetzt keine individuelle Beratung, sodass wir für Entscheidungen, die der/die Empfänger:in aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen.



Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Ihr ADMEDIO-Team

StBin Julia Sorokin

Dipl.-Betriebswirtin (BA)

Zertifizierte Beraterin für Pflegeeinrichtungen (IFU / ISM gGmbH)

ADMEDIO Dresden Steuerberatungsgesellschaft mbH
Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden
www.admedio.com

 0351 4652-100

 info@admedio.com

 www.facebook.com/Steuerberatung.Dresden